

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem CVJM Westbund - Geschäftsführender Verein e.V. - zu, der es für eine Arbeit im Sinne des § 2 - nach Möglichkeit wieder in Kirchlengern - verwenden muß.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

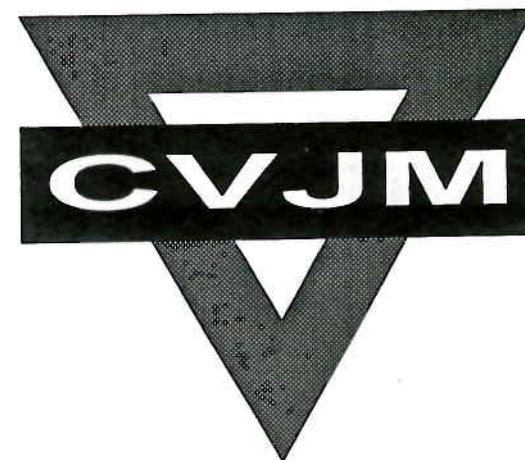
Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Entscheidungen können nur getroffen werden, wenn die Absicht, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, aus der gemäß §7 vorher bekanntzugebenden Tagesordnung hervorgeht.

Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM Westbundes.

Diese Satzung ist am 11.07.1995 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM Westbundes in Kraft.



CVJM Kirchlengern e.V.

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz

Der "Christliche Verein Junger Menschen Kirchlengern e.V." hat seinen Sitz in Kirchlengern. Die Abkürzung lautet: "CVJM Kirchlengern e.V." Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bünde eingetragen.

§ 2 Grundlage und Aufgabe

- 1) Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis" von 1855):

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

Der CVJM Kirchlengern e.V. übernimmt hierzu die vom CVJM Gesamtverband empfohlene Zusatzklärung zur Pariser Basis:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft der CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im Bereich des CVJM Gesamtverbandes in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

- 2) Gemäß dieser Basis hat der Verein die Aufgabe, unterschiedslos den Menschen zu dienen.
- 3) Dieser Dienst geschieht schwerpunktmäßig durch:
 1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation, Jugendgottesdienste,
 2. Posaunenarbeit,
 3. Bildungsprogramme mit Vorträgen, Gesprächskreisen, Seminaren,
 4. gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel,
 5. Jugendpflege, Jugendsozialarbeit und soziale Aktionen.

§ 9 Mitarbeiter und Mitarbeiterkreis

- 1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben sich für ihre jeweiligen Aufgaben einzusetzen. Sie sollen sich insbesondere durch eigenes Studium und Teilnahme an Schulungen weiterbilden. Dabei hat sie der Vorstand zu unterstützen.
- 2) Der Mitarbeiterkreis besteht aus dem Vorstand sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Weitere Personen können hinzu gezogen werden.
- 3) Der Mitarbeiterkreis trifft sich regelmäßig mindestens vierteljährlich. Zu den Zusammenkünften, die besonders der Zurüstung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen sollen, lädt der Vorsitzende ein.

§ 10 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM Westbundes und gehört zum CVJM Kreisverband Bünde. Der CVJM Westbund gehört dem CVJM Gesamtverband e.V. in Kassel an. Der CVJM Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM Westbund Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluß hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM Westbund über den CVJM Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 11 Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen dient den Zwecken des Vereins gem. § 2. Kein Mitglied hat Anspruch darauf. Die Gruppen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen. Zweckbestimmte Einnahmen sind entsprechend zu verbuchen und zu verwenden.

- 4) Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt. Die Wahl ist geheim. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, die jeweils
- a) aus der/dem Vorsitzenden,
der KassiererIn / dem Kassierer und
der 1. Beisitzerin / dem 1. Beisitzer
- bzw.
- b) aus der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der Schriftführerin/ dem Schriftführer und
der 2. Beisitzerin / dem 2. Beisitzer
- besteht. Wiederwahl ist möglich. Wenn der Vorstand komplett neu gewählt werden muß, werden die unter b) genannten für zwei Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, kann der Gesamtvorstand für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied bestimmen. Scheidet die/der Vorsitzende innerhalb einer Wahlperiode aus, ist in der nächsten Jahreshauptversammlung eine neue Vorsitzende / ein neuer Vorsitzender für die restliche Zeit der Wahlperiode zu wählen. Bis dahin nimmt die/der stellvertr. Vorsitzende die Aufgaben der/des Vorsitzenden wahr.

- 5) Die/Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung die/der stellvertr. Vorsitzende - hat mindestens alle 3 Monate eine Vorstandssitzung einzuberufen. Zu dieser ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher einzuladen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu den Vorstandssitzungen können andere Personen, insbesondere die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, hinzugezogen werden.

Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 3 Gruppenarbeit

Die Arbeit des Vereins geschieht überwiegend in Gruppen, die sich nach Alter bzw. Sachgebieten gliedern. Sie werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann werden, wer am Vereinsleben teilnimmt und diese Satzung anerkennt.
- 2) Die Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Sie stellen einen schriftlichen Antrag.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Vereinsauflösung. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber zu erklären. Der Vorstand kann den Ausschluß beschließen, wenn sich ein Mitglied verinsschädigend verhält.
- 4) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Termin und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzumachen.
- 2) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- 3) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die geprüfte Jahresrechnung zu genehmigen, die Jahresberichte des Vorstandes und der Gruppen entgegenzunehmen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, die Kreisvertreter und die Kassenprüfer zu wählen.
- 4) Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich gestellt werden. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muß sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu verhandelnden Punkte schriftlich verlangt. Abs. 1 gilt entsprechend.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse werden - mit Ausnahme von § 12 - mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

- 7) Über die Mitgliederversammlungen hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- 1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die/der Vorsitzende, die Kassiererin bzw. der Kassierer und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Personen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
dem geschäftsführenden Vorstand:
der/dem Vorsitzenden,
der Kassiererin / dem Kassierer,
der Schriftführerin / dem Schriftführer,
und dem erweiterten Vorstand:
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der 1. Beisitzerin / dem 1. Beisitzer,
der 2. Beisitzerin / dem 2. Beisitzer.
Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

- 3) Zu den Rechten und Pflichten des Gesamtvorstandes gehören insbesondere
die Leitung des Vereins im Sinne des § 2,
die Vertretung des Vereins,
die Verwaltung des Vereinsvermögens,
die Einrichtung von Gruppen,
die Berufung der Mitarbeiter.